



„Elektronischer Versand“



Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

03.01.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
611-0002#2023/0017-1401 2.0008 Bitte immer angeben!	15. Dezember 2023 N II 3 – 7104/007-2023.0002		

Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderung an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes

Beteiligung der Länder nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf. Mit Blick auf die knappe Frist muss sich die nachfolgende Stellungnahme auf das Wesentliche beschränken. Sie beansprucht daher keine Vollständigkeit.

Im Wesentlichen bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der Entwurf den im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage des § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzten Rahmen beachtet. Diese ermächtigt die Bundesregierung die Anlage 1 zu ändern, insbesondere um sie

1/5

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse zu ergänzen. An der Stelle ist bereits fraglich, ob eine Ermächtigungsgrundlage, die nicht bestimmt, was geregelt werden darf, bloß wo, nämlich in der Anlage 1, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit einer Ermächtigungsgrundlage genügen kann, allein die Verortung möglicher Regelungen in einer Anlage verdeutlicht jedoch, dass hier gewiss nichts Wesentliches normiert werden darf.

Der Entwurf sieht allerdings weder eine Änderung der Anlage 1 vor noch beschränkt er sich auf Kapitel 1, das heißt Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse, er regelt mit Kapitel 2, der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos, mutmaßlich Wesentliches zu § 45b Absatz 2 und 3 BNatSchG. Gerade im Lichte der Wesentlichkeitstheorie könnte auch der im Fachkonzept angesprochene Entschließungsantrag, der einen Vorschlag zur Festlegung einer Signifikanzschwelle fordert, das nicht legitimieren. Im Übrigen fordert dieser nur einen Vorschlag, keine Umsetzung desselben mittels Rechtsverordnung.

Nicht zuletzt gilt es an dieser Stelle an den Beschluss des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 25/23 –, Rn. 24 zu erinnern, der dem aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Wesentlichkeitsgrundsatz explizit anspricht, und zu bedenken, dass es sich bei entsprechender Konkretisierung des Signifikanzansatzes im Sinne der Definition einer Signifikanzschwelle um eine wertende Betrachtung handelt, die dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund – dem BNatSchG fehlt nach wie vor das Herzstück, nämlich die Definition, wann das maßgebliche Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, nun soll die fehlende, entscheidende Bewertung mittels einer Rechtsverordnung vorgenommen werden – müssen sich verfassungsrechtliche Zweifel eigentlich aufdrängen, auch wenn eine solche Regelung des parlamentarischen Gesetzgebers im Sinne einer bundeseinheitlichen Standardisierung sowie einer Bindung der Rechtsprechung durchaus wünschenswert wäre.

Zum Inhaltlichen kann angemerkt werden:



Zu § 2 Nummer 6: Flugkorridor

Der Begriff „Korridor“ legt eine gewisse Breite nahe, die indes unbestimmt bleibt, während der Sicherheitsabstand auf genau 50 Meter beiderseitig des Korridors festgelegt wird. Daher wäre es wünschenswert, würde der Begriff des Korridors legal definiert, eindeutiger bestimmbar.

Zu § 2 Nummer 9: Attraktive Habitate

Die Anlage, auf die die Norm verweist, nennt Moore, Sümpfe und Auen, sofern nicht von geschlossenem Wald bedeckt, als Bezugspunkt. Dabei zeichnen sich Heide und Moore an sich durch eine charakteristische, niedrige Vegetation mit wenig Baumbestand aus. Daher dürfte die Einschränkung wenigstens zum Teil redundant sein.

Zu § 2 Nummer 12: Geschlossene Waldfläche

Die Definition könnte derart ausgelegt werden, dass eine mit Gebüsch weitgehend überdeckte Fläche als geschlossene Waldfläche begriffen werden könnte. Dabei wäre sie nicht einmal Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetzes. Der Begriff weitgehend ist außerdem unbestimmt. Daher sollte die Definition insgesamt nachgeschärft werden.

Zu § 3 Satz 3: Ermittlung der Habitattypen

Der Begriff der Aktualität ist unbestimmt. Dahingehend erscheint eine Legaldefinition wünschenswert, gleichwohl aufgrund mangelnder Kontinuität von Veränderungen in der Natur schwierig.

Zur Anlage "Begründung", B. Besonderer Teil:

Zu § 1 Absatz 1: Fläche hinter der Windenergieanlage:



Im Hinblick auf die Regelungen zur Anwendung von § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 2 sollte konkretisiert werden, dass zur Abgrenzung der "Fläche hinter der Windenergieanlage" die radial verlaufende Linie ab dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage heranzuziehen ist (Abseitsregel).

Zu § 5 Absatz 1 Nr. 2: Kreissektor und Standort der Windenergieanlage:

Im Hinblick auf die Regelungen zur Anwendung von unter anderem § 5 Absatz 1 Nummer 2 sollte so konkretisiert werden, dass die Lage beziehungsweise die Betrachtung des in Rede stehenden Kreissektors (ein Achtel des jeweiligen Prüfbereichs) dadurch zu bestimmen ist, dass der Standort der Windenergieanlage auf der Mittellinie des Kreissektors gelegen sein muss.

Zu § 5 Absatz 1 Nr. 2: Fläche hinter der Windenergieanlage:

Im Hinblick auf die Regelungen zur Anwendung von unter anderem § 5 Absatz 1 Nummer 2 sollte konkretisiert werden, dass zur Abgrenzung der "Fläche hinter der Windenergieanlage" die radial verlaufende Linie ab dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage heranzuziehen ist (Abseitsregel).

Zu § 6 Absatz 2: Kreissektor und Standort der Windenergieanlage:

Im Hinblick auf die Regelungen zur Anwendung von § 6 Absatz 2 sollte konkretisiert werden, dass die Lage beziehungsweise die Betrachtung des in Rede stehenden Kreissektors (ein Achtel des jeweiligen Prüfbereichs) dadurch zu bestimmen ist, dass der Standort der Windenergieanlage auf der Mittellinie des Kreissektors gelegen sein muss.

Zu § 6 Absatz 2: Fläche hinter der Windenergieanlage:

Im Hinblick auf die Regelungen zur Anwendung von § 6 Absatz 2 sollte konkretisiert werden, dass zur Abgrenzung der "Fläche hinter der Windenergieanlage" die radial verlaufende Linie ab dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage heranzuziehen ist (Abseitsregel).

Zur Anlage "Artspezifische Festlegungen" (Tabelle):



In Bezug auf die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Schwarzmilan und deren besonders attraktive Habitate (Spalte 3) sollte zur Differenzierung des Grünlandes die Bezeichnung "Natürliches Grasland" näher definiert werden (ggfls. als Ergänzung unter § 2 Begriffsbestimmungen). Der Begriff "Grünländer" sollte durch "Grünland" ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.